Präambel des Bebauungsplanes

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.1992 (BGBl. I S. 1284) ~~und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch ..... vom ..... (Nds. GVBl. S. .....)~~ und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz ..... vom 05.07.1989 (Nds. GVBl. S. 213) hat der Rat der Gemeinde DRAKENBURG diesen Bebauungsplan Nr. 1 - 2.Ä. , bestehend aus d. Planzeichnung und den ~~nachstehenden~~ textlichen Festsetzungen sowie den ~~nachstehenden~~ nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

DRAKENBURG, den 15.03.1993

gez. Klussmeier (Siegel) gez. Meißner
Ratsvorsteher — Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke beim Bebauungsplan

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.09.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.: 1 - 2.Ä. beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 BauGB am 5.2.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

DRAKENBURG, den 05.05.1993 gez. Meißner (Gemeindedirektor)

Vervielfältigungsvermerk

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 10, 11 und 14
Az.: A III 71/91 Maßstab: 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessung- u. Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187)
Die Planunterlage entspricht der Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, sowie Straßen Wege und Plätze vollständig nach (Stand: 30.10.1991).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Nienburg, den 31.10.1991
Katasteramt Nienburg

KATASTERAMT NIENBURG (WESER)

Unterschrift

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsamt des Landkreises Nienburg/Weser
Nienburg, den 21.11.1991
i.A.
(Planverfasser)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.09.1992 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.10.1992 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 16.11.1992 bis 17.12.1992 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

DRAKENBURG, den 05.05.1993 gez. Meißner (Gemeindedirektor)

Erneute öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

..... den ..... (Gemeindedirektor)

Verf. d. vereinf. geänderten Entwurf

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

..... den ..... (Gemeindedirektor)

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.3.1993 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

DRAKENBURG, den 05.05.1993 gez. Meißner (Gemeindedirektor)

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 24.06.1993 angezeigt worden. Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
HANNOVER, den 06.08.1993
Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage
gez. Bolze
(Unterschrift)

Verletzung von Rechtsvorschriften

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

DRAKENBURG, den ..... (Gemeindedirektor)

Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: .....) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

HANNOVER, den 06.08.1993 i.A. gez. Bolze
Bezirksregierung Hannover

(Unterschrift)

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom ..... (Az.: .....) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

DRAKENBURG, den ..... (Gemeindedirektor)

Anzeigeverfahren nach Genehmigung

Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 30.3.1994 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 30.3.1994 rechtsverbindlich geworden.

DRAKENBURG, den 7.4.1994 gez. Meißner (Gemeindedirektor)

Geltendmachung von Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung v. Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Drakenburg, den 5.10.1995 gez. Meißner (Gemeindedirektor)

Geltendmachung von Mängeln

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Rohrsen, den 17. Okt. 2003 gez. Meißner (Gemeindedirektor)

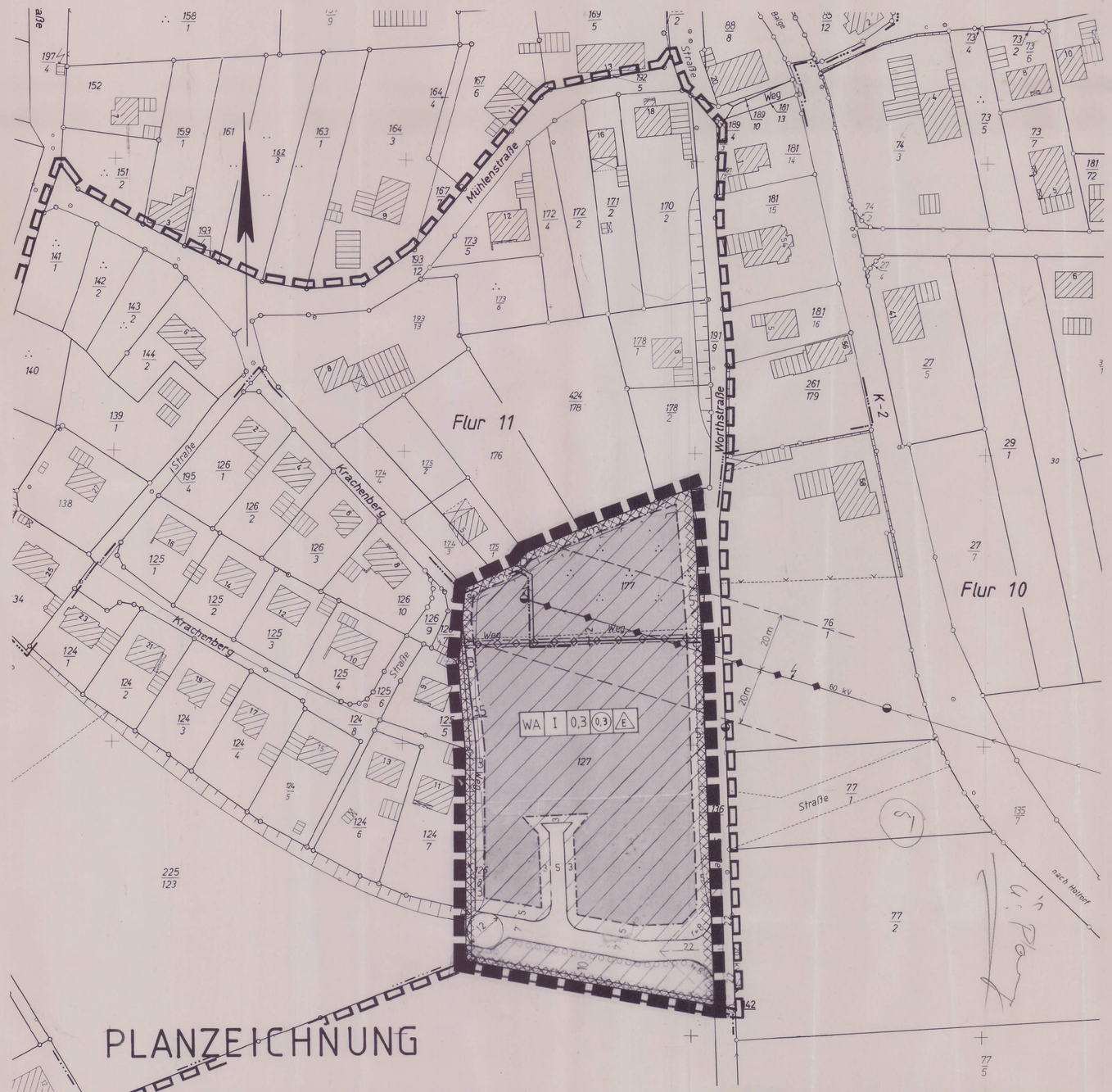

PLANZEICHNUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

§ 1

BEPFLANZUNGEN SIND IN DER ART UND DICHTE FOLGENDEMASSEN AUSZUFÜHREN:
- STRAUCHARTEN SIND GRUPPENWEISE MIT MINDESTENS 10 EXEMPLAREN JE ART MIT EINER DICHTE VON MINDESTENS 2 EXEMPLAREN JE 3 m² ANZUPFLANZEN.
- BAUMARTEN SIND IN EINZELSTELLUNGEN ODER GRUPPEN VON 2-5 EXEMPLAREN INNERHALB DES STRAUCHRIEGELS ZU PFLANZEN. DER PFLANZABSTAND SOLL NICHT WENIGER ALS 6 UND NICHT MEHR ALS 10m BETRAGEN.

VORSCHLÄGE: STRAUCH- UND BAUMARTEN:

BÄUME: STIELEICHE, SANDBIRKE, EBERESCHE, FELDAHORN, HAINBUCHE
STRÄUCHER: WEISSDORN, SCHLEHE, LIGUSTER, HASELNUSS, ROTER HARTRIEGEL, HOLUNDER, GEWÖHNLICHES PFAFFENHÜTCHEN, HUNDSROSE, FAULBAUM, ÖHRCHENWEIDE, ASCHWEIDE, GEWÖHNLICHER SCHNEEBALL

§ 2

MIT RECHTSVERBINDLICHKEIT DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „AUF DEM KRACHENBERG" 2. ÄNDERUNG TREten DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „AUF DEM KRACHENBERG" AUSSER KRAFT.

§ 3

IM PLANGEBIET IST AUFGRUND DER BISHER FESTGEHALTENEN WASSERSTÄNDE IM NATÜRLICHEN ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET DER WESER DIE UNTERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS DER GEBÄUDE MINDESTENS AUF EIN HÖHENNIVEAU VON 23,80m ÜBER NN ZU ERRICHTEN. (DAS VORHANDENE HÖHENNIVEAU LIEGT DERZEIT BEI CA. 23,00m)

GESTALTER. FESTSETZUNGEN [§§ 56 UND 97 NBAUO]

§ 1

AUSSER FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DER §§ 12 UND 14 BauNVO SIND NUR SYMMETRISCH GENEIGTE DÄCHER MIT MINDESTENS 35° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG.
gemäß Rü. 11, Fom Setz, beziehen sich §2 u. §3 nur auf Hauptgebäude §2m.
DAS DACHDECKUNGSMATERIAL MUSS IM FARBTON EINEM ROTEN BIS ROTBRAUNEN ZIEGEL ENTSPRECHEN (RAL-NR. 3000, 3002, 3016, 8004, 8012).

§ 3

DIE AUSSENWANDFLÄCHEN DER GEBÄUDE MÜSSEN MINDESTENS ZU 85% AUS ROTEM SICHTMAUERWERK BESTEHEN (RAL-NR. 3000, 3002, 3016, 8004, 8012).

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

60 KV-LEITUNG OBERIRDISCH MIT SCHUTZBEREICH

FORTSETZUNG TEXTL. FESTSETZUNGEN

§ 4

INNERHALB DES SICHTDREIECKS DARF DIE SICHT IN MEHR ALS 0,80m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE BEIDER STRASSEN NICHT BEHINDERT WERDEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(0,3) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
0,3 — GRUNDFLÄCHENZAHL
I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND DURCH GRAUE FOLIE ZUSÄTZLICH GEKENNZEICHNET

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „AUF DEM KRACHENBERG" 2. ÄNDERUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „AUF DEM KRACHENBERG"

SICHTDREIECK, SIEHE § 4 TEXTL. FESTSETZUNGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN O. BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND. - SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG § 3

VERSORGUNGSANLAGEN, VERSORGUNGSLEITUNGEN

20KV-LEITUNG UNTERIRDISCH MIT 2m LEITUNGSRECHT

LANDKREIS NIENBURG-WESER

FLECKEN

DRAKENBURG

Bebauungsplan Nr. 1

„AUF DEM KRACHENBERG"

- 2. ÄNDERUNG -

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

Flur 10 u. 11 — Maßstab 1:1000

ÜBERSICHTSPLAN — M. 1:5000

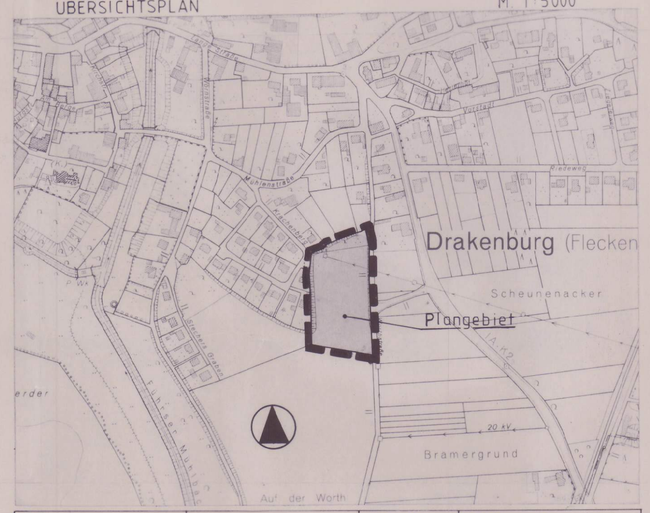

Planverfasser Landkreis Nienburg / W. Der Oberkreisdirektor Planungsamt	Bearbeitet: R. Unger	STAND:	FEBRUAR 1992	
		Geändert:	SEPTEMBER 1992	
	Gezeichnet: C. Schlüterbusch			
	Az.: 61-622-21/ 005-1-1-Ä2			